

Gastgewerbestatistik

Gm

Monatserhebung im Gastgewerbe

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf den Seiten 3 und 4 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

WZ-Nummer

Ident-/Kennnummer

Angaben für den Berichtsmonat/-jahr

MM / JJJJ

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis

In dieser Erhebung werden Angaben zu Umsatz ohne Umsatzsteuer nach Bundesländern und tätigen Personen bei Erhebungseinheiten/Unternehmen des Handels und Dienstleistungsbereiches erfasst (siehe Seite 2 des Fragebogens).

Falls die Bedingungen zutreffen, Antwort ankreuzen und ggf. das Datumfeld ausfüllen.

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat.

Zur Vermeidung von Rückfragen:
Bei erheblichen Korrekturen füllen Sie bitte auch das Bemerkungsfeld auf Seite 2 aus.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz

bis einschließlich Monat/Jahr MM / JJJJ

Bitte tragen Sie in diesem Fall nähere Informationen im Bemerkungsfeld auf Seite 2 ein und senden Sie den Fragebogen zurück.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen wurde geschlossen

zum Monat/Jahr MM / JJJJ

Bitte Informationen hierzu im Bemerkungsfeld auf Seite 2 eintragen und eine Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ähnliches mit dem Fragebogen zurücksenden.

Tätige Personen und Umsatz (ohne Umsatzsteuer) für den Berichtsmonat/-jahr

MM	/	JJJJ
----	---	------

Tätige Personen im Bundesgebiet

Geben Sie die Gesamtzahl der tätigen

Personen im Bundesgebiet an. **1** _____

Umsatz (ohne Umsatzsteuer) nach Bundesländern

Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, bitten wir um die fristgerechte Meldung sorgfältig geschätzter Werte.

Regionale Gliederung	Umsatz pro Bundesland ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 2
Baden-Württemberg	_____
Bayern	_____
Berlin	_____
Brandenburg	_____
Bremen	_____
Hamburg	_____
Hessen	_____
Mecklenburg-Vorpommern	_____
Niedersachsen	_____
Nordrhein-Westfalen	_____
Rheinland-Pfalz	_____
Saarland	_____
Sachsen	_____
Sachsen-Anhalt	_____
Schleswig-Holstein	_____
Thüringen	_____
Bundesgebiet insgesamt	_____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.
- Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit gehören

- Niederlassungen im Ausland und von
- rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

Arbeitsstätten/Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftrags-gebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

1 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ gehören:

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügige Beschäftigung

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

2 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,
- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen sowie
- bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV): Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebs-typischen Nebengeschäften, wie z. B.:

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzentnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen).

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen): Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/ Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.